

medialex

Zeitschrift für Medienrecht
Revue de droit des médias



Zivilrecht

Recht auf Vergessen bei Google

Strafrecht

Die Gewährleistung des Informanten- und Quellenschutzes in Strafverfahren

Einsichtnahme in behördliche Dokumente, Strafakten und Strafurteile

Telekommunikationsrecht

Netzneutralität in der Schweiz – eine Debatte, bitte!



Stämpfli Verlag

19. Jahrgang
19^e année

Herausgeber

Directeurs de la publication

Prof. Bertil Cottier

Prof. Christoph Beat Graber

Prof. Franz Riklin

Dr. Peter Studer

Prof. Stéphane Werly

Redaktion/Rédaction

Oliver Sidler (verantw./resp.)

Dominique Strebel

Alexandre Curchod



Daniel Glasl, Dr. iur., H.E.E. (Bruges), Rechtsanwalt, Partner bei Bratschi Wiederkehr & Buob AG, praktiziert als Wirtschaftsanwalt in Zürich. Er ist u. a. spezialisiert in Fragen des Medienrechts und leitet die Fachgruppe Medienrecht des Zürcher Anwaltsverbands. Nebst dem Medienrecht liegen die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Zivilprozessrecht, SchKG und Wirtschaftsrecht. Er publiziert und referiert u. a. im Zivilprozessrecht, Persönlichkeitsschutzrecht und zu Fragen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit.

Daniel.Glasl@bratschi-law.ch

Die Achtung der Privatsphäre und die Verantwortlichkeit von Suchmaschinenbetreibern

Das Recht auf Vergessen ist bei Google angekommen. Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. Mai 2014

Résumé La Cour de justice, dans une cause espagnole, qualifie Google de «responsable» du traitement de données au sens de la directive de l'UE sur la protection des données. Elle estime en effet que l'activité d'un exploitant de moteur de recherche constitue du traitement de données au sens de la directive. Si une pesée des intérêts en cause penche en faveur de la sauvegarde des droits fondamentaux de la personne concernée, il convient de supprimer les résultats de recherche litigieux quand bien même la publication initiale des données par un éditeur de site Web pouvait être licite. Dans le cas qui lui a été soumis, la Cour estime que le référencement des données litigieuses, datant de 1998, n'est plus pertinent au regard des finalités pour lesquelles elles ont été traitées et du temps qui s'est écoulé depuis lors.

Bahnbrechendes Urteil des EuGH zur Verantwortlichkeit von Google

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 13. Mai 2014 in einem bahnbrechenden Urteil entschieden, dass europäische Bürger aufgrund des Datenschutzrechts von Google die Löschung personenbezogener Daten im Internet verlangen können (EuGH, Rechtssache C-131/12). Das Urteil erging im Rahmen einer Vorabentscheidung zur Auslegung der Europäischen Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995 31).

Im Ausgangsverfahren ging es um die Frage, ob die Datenschutzbehörde das Begehren eines Spaniers auf Löschung zweier Links auf Zeitungsartikel aus den Google-Suchergebnissen zu Recht geschützt hatte. In diesen Artikeln aus dem Jahr 1998 war von seinen Schulden und der Zwangsversteigerung seines Hauses die Rede. Die Angaben waren alt, inhalt-

lich aber korrekt; die Tageszeitung hatte sie rechtmässig publiziert und in ihrem Onlinearchiv belassen, da sie auf Anordnung des Arbeits- und Sozialministeriums und mit dem Ziel einer höchstmöglichen Publizität der Zwangsversteigerung erfolgt waren. Der Spanier hatte geltend gemacht, die Pfändung, von der er betroffen gewesen sei, sei seit Jahren vollständig erledigt und verdiene keine Erwähnung mehr.

Google Spain SL und Google Inc. erhoben dagegen Klage vor dem Nationalen Obergericht, welches dem EuGH die folgenden Fragen vorlegte: Fällt die Tätigkeit eines Suchmaschinenbetreibers unter den Begriff der Datenverarbeitung (sachlicher Anwendungsbereich)? Fallen Google Inc. und Google Spain in den räumlichen Anwendungsbereich? Kann der Suchmaschinenbetreiber verpflichtet werden, Links zu Internetseiten mit Informationen zu löschen, selbst wenn der Name oder die Informationen auf den Internetseiten des Betreibers der Website nicht gelöscht werden und ihre dortige Veröffentlichung als solche rechtmässig ist? Welches sind die Kriterien, die erfüllt sein müssen, um die Löschung durch einen Suchmaschinenbetreiber anzuordnen?

Der EuGH zieht zunächst die Erwägungsgründe für den Erlass der Datenschutzrichtlinie in Betracht, wo es u. a. (Erw. 2, 10) heisst: «Die Datenverarbeitungssysteme stehen im Dienste des Menschen; sie haben, ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der natürlichen Personen, deren Grundrechte und -freiheiten und insbesondere deren Privatsphäre zu achten und (...) zum Wohlergehen der Menschen beizutragen. Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des Rechts auf die Privatsphäre.»

Der EuGH bejaht die sachliche und räumliche Anwendbarkeit der EU-Datenschutzrichtlinie auf die Tätigkeit von Google. Damit widerspricht er dem Argument von Google, als kalifornische Firma sei sie für die Inhalte der angezeigten Fundstellen nicht verantwortlich und unterliege ausschliesslich dem US-Recht. Sachlich fällt die Tätigkeit einer Such-

maschine, die darin besteht, von Dritten ins Internet gestellte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schliesslich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, sofern die Informationen personenbezogene Daten enthalten, unter den Begriff der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Suchmaschinenbetreiber ist der für diese Verarbeitung Verantwortliche. Hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs machte Google ohne Erfolg geltend, dass ihre Tochtergesellschaft in Spanien selbst keine Datenverarbeitung ausführe, sondern in Spanien nur Werbefläche verkaufe. Der EuGH widerspricht, da die Richtlinie nicht voraussetzt, dass die Datenverarbeitung «von» der Niederlassung selbst, sondern lediglich «im Rahmen der Tätigkeiten» der Niederlassung ausgeführt wird.

Bemerkenswert ist, dass Google unabhängig vom Verhalten des Herausgebers der Website, auf der die Informationen veröffentlicht wurden, zur Löschung der Suchtreffer verpflichtet wird. Google hatte eingewendet, dass Löschanträge nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit an den Herausgeber der betreffenden Website zu richten seien, da dieser die Verantwortung für die Veröffentlichung der Informationen übernehme, die Rechtmässigkeit der Veröffentlichung beurteilen könne und über die wirksamsten Mittel zur Unzugänglichmachung der Informationen verfüge. Die österreichische Regierung war der Ansicht, dass der Suchmaschinenbetreiber erst zur Löschung angewiesen werden könne, wenn zuvor festgestellt worden sei, dass die Daten rechtswidrig oder unzutreffend seien. Der EuGH hält mit Verweis auf den Schutzzweck und die Garantien der Richtlinie, insbesondere zum Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung, fest, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten den Grundsätzen der Richtlinie genügen muss. Er weist darauf hin, dass eine solche Datenverarbeitung durch eine Suchmaschine die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen kann, insbesondere wenn die Suche anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführt wird: So kann mit den Ergebnislisten ein detailliertes Profil über diese Person im Internet erstellt werden, das potenziell zahlreiche Aspekte des Privatlebens betrifft und das ohne die Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer hätte gefunden werden können. Wegen der potenziellen Schwere kann ein solcher Eingriff nicht allein mit dem wirtschaftlichen Interesse der Suchmaschinenbetreiber gerechtfertigt werden. Ein wirksamer Schutz, so der EuGH, könnte nicht erreicht werden, wenn die Betroffenen vorher oder parallel bei den Herausgebern der Websites die Löschung der sie betreffenden Informationen erwirken müssten, da die auf einer Website veröffentlichten Informationen leicht auf anderen Websites wiedergegeben werden können und die Verantwortlichen nicht immer dem Unionsrecht unterstehen. Zudem können ggf. die Herausgeber von Websites die Verarbeitung «allein zu journalistischen Zwecken» geltend machen, sodass für sie Ausnahmen gelten, während dies bei einem Suchmaschinenbetreiber nicht der Fall ist. Daher ist es möglich, dass der Betroffene unter bestimmten Umständen die Rechte der Richtlinie gegen den Suchmaschinenbetreiber, nicht aber gegen den Herausgeber der Website geltend machen kann. Google kann zur Löschung von Links selbst dann verpflichtet werden, wenn die Veröffent-

lichung auf den Internetseiten als solche rechtmässig ist. Die Richtlinie kann nicht nur verletzt werden, weil die Daten sachlich unrichtig sind, sondern u. a. auch, weil sie nicht mehr den ursprünglichen Zwecken der Verarbeitung entsprechen. Daraus ergibt sich, dass eine ursprünglich rechtmässige Verarbeitung sachlich richtiger Daten im Laufe der Zeit nicht mehr den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen kann, insbesondere, wenn die Daten den Zwecken, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, in Anbetracht der verstrichenen Zeit nicht mehr entsprechen, dafür nicht oder nicht mehr erheblich sind oder darüber hinausgehen. Wirtschaftliche Interessen des Suchmaschinenbetreibers und das Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information haben demgegenüber zurückzutreten. Anders wäre nur zu urteilen, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran gerechtfertigt ist.

Verpflichtung von Suchmaschinenbetreibern zur Wahrung des Rechts auf Vergessen

Das Recht auf Vergessen ist nicht neu, sondern in Lehre und Praxis etabliert (BGE 122 III 457 E. 3b; BGE 109 II 356 E. 3; BGer, 23. 10. 2003, 5C.156/2003; Barrelet, *Droit à l'oubli: le «Journal de Genève» condamné – Arrêt du Tribunal fédéral du 23 octobre 2003 (5C.156/2003)*, *medialex* 2004, 57 f.; Weber, *Der Ruf nach einem Recht auf Vergessen*, *digma* 2011, 102 ff.; Glaus, *Das Recht auf Vergessen und das Recht auf korrekte Erinnerung*, *medialex* 2004, 193 ff.; Riklin, *Schweizerisches Presserecht*, Bern 1996, § 7, N 18; Barrelet, *Droit suisse des mass media*, Bern 1987, Rz. 54 ff.; Barrelet/Werly, *Droit de la communication*, Bern 2011, Rz. 1536 ff.; Presserat-Richtlinie 7.5). Es bekommt durch die Internetsuchmaschinen natürlich eine neue, grosse Bedeutung. Das Recht auf Vergessen gilt nicht absolut, sondern es bedarf stets einer Güterabwägung im konkreten Einzelfall. (Zur gesetzgeberischen Entwicklung in der Schweiz und in Europa erscheint demnächst eine Abhandlung von Heinrich/Weber im Schweizerischen Jahrbuch für Europarecht 2013/14).

Der Richterspruch aus Luxemburg ist insofern ein sog. Landmark-Entscheid, als Google allein gestützt auf das Recht auf Vergessen zur Löschung verpflichtet wird, unabhängig von der Ursprungswebsite, wo die Daten nicht entfernt werden müssen.

Zusammenfassung Der EuGH qualifiziert Google anhand eines spanischen Ausgangsverfahrens als verantwortlich für die Datenverarbeitung unter der Europäischen Datenschutzrichtlinie. Danach ist die Tätigkeit von Suchmaschinenbetreibern eine Datenverarbeitung. Deren Suchergebnisse sind – unabhängig von der Rechtmässigkeit der Erstpublikation durch die Herausgeber von Websites – zu löschen, falls die Güterabwägung zugunsten der Betroffenen ausfällt. Dies ist vorliegend der Fall, da die Daten von 1998 den Zwecken, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, in Anbetracht der verstrichenen Zeit nicht mehr entsprechen und nicht mehr erheblich sind.
